

**Nr. 72 OLG Bremen - EGBGB Art. 14; Haager Übereinkommen über das auf Unterhaltsverpflichtungen gegenüber Kindern anzuwendende Recht Art. 1; Deutsch-iranisches Niederlassungsabkommen v. 17. 2. 1929, Art. 8; Familienrechtsänderungsgesetz, Art. 7 § 1**

**1. Das deutsch-iranische Niederlassungsabkommen betrifft nur solche Familien, in denen alle an dem zu regelnden Rechtsverhältnis Beteiligten eine gemeinsame iranische Staatsangehörigkeit (Personen mit verschiedener Staatsangehörigkeit Familien); vgl. auch BGHZ 60, 68, 74 f.; BayObLG**

**2. Um gemischt-nationale Ehen bzw. Familien handelt es sich auch dann, wenn ein Beteiligter neben seiner allen Beteiligten gemeinsamen Staatsangehörigkeit eine weitere Staatsangehörigkeit besitzt (Doppelstaater) und diese weitere Staatsangehörigkeit seine effektive ist, d. h. diejenige, der er am engsten verbunden ist (effektive Staatsangehörigkeit).**

**3. Nehmen Kinder einen Elternteil auf Unterhaltszahlungen in Anspruch, so ist der andere Elternteil nicht nur in bezug auf die Prozeßführung (§ 1629 Abs. 2 S. 2 BGB), sondern auch in materiellrechtlicher Hinsicht am Rechtsverhältnis „beteiligt“. Das Haager Unterhaltsabkommen wird daher hinsichtlich des materiellen Unterhaltsrechts auch dann nicht durch das deutsch-iranische Niederlassungsabkommen verdrängt, wenn die Kinder und der in Anspruch genommene Vater nur die iranische Staatsangehörigkeit haben, die Mutter aber neben ihrer iranischen auch die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt und diese ihre effektive ist. (Im Hinblick auf diese Frage ist die Revision zugelassen worden.)**

**4. Der Unterhaltsanspruch einer deutsch-iranischen Ehefrau gegen ihren iranischen Ehemann richtet sich nach deutschem Recht als dem Recht des gemeinsamen Aufenthaltsstaates, wenn die deutsche Staatsangehörigkeit der Ehefrau ihre effektive Staatsangehörigkeit ist, die Ehegatten mithin keine gemeinsame (effektive) Staatsangehörigkeit haben und eine solche auch in der Vergangenheit nicht gehabt haben.**

**5. Ein iranisches Scheidungsurteil bedarf der Anerkennung gem. Art. 7 § 1 Abs. 1 S. 1 FamRÄndG, wenn einer der Ehegatten neben seiner iranischen Staatsangehörigkeit auch die**

**deutsche besitzt und diese seine effektive Staatsangehörigkeit ist, weil dann keine „Heimatstaatsentscheidung“ i. S. des Art. 7 § 1 Abs. 1 S. 3 FamRÄndG vorliegt.**

(Urteil v. 25. 10. 1984 - 3 UF 51/84)

(mitgeteilt von Richter am OLG *Blome*, Bremen)

Anmerkung der Redaktion (*D. H.*):

Das Gericht hatte über den Unterhaltsanspruch einer Ehefrau und dreier Kinder gegen den Ehemann und Vater zu entscheiden. Alle Beteiligten waren iranische Staatsangehörige, die Ehefrau besaß daneben auch die deutsche Staatsangehörigkeit. Alle Beteiligten lebten in der BRD. Die Ehe war im März 1984 von einem Teheraner Gericht geschieden worden. Die Anerkennung dieses Urteils war beantragt, aber noch nicht erfolgt.

Hier stellte sich zunächst die Frage, ob die Mutter die Unterhaltsansprüche ihrer minderjährigen Kinder im eigenen Namen (gem. § 1629 Abs. 2 S. 2 BGB) geltend machen konnte. Das Gericht hat diese Frage unter Hinweis auf Art. 1 Abs. 1 und Abs. 3 des Haager Unterhaltsabkommens von 1956 bejaht. Nach Art. 1 Abs. 3 des Abkommens bestimmt das Unterhaltsstatut, „wer die Unterhaltsklage erheben kann“. Ist deutsches Recht Unterhaltsstatut, so gilt folglich auch § 1629 Abs. 2 S. 2 BGB (unstreitig: vgl. etwa OLG Frankfurt FamRZ 1983, 917).

Das Haager Unterhaltsabkommen ist freilich nur dann anwendbar, wenn es nicht von dem deutsch-iranischen Niederlassungsabkommen von 1929 verdrängt wird. Verdrängt wird es dann, wenn alle Beteiligten iranische Staatsangehörige sind. Nach Art. 8 Abs. 3 S. 1 des deutsch-iranischen Niederlassungsabkommens bleiben in bezug auf das Personen-, Familien- und Erbrecht die Angehörigen jedes der vertragschließenden Staaten im Gebiet des anderen Staates den Vorschriften ihrer heimischen Gesetze unterworfen. Nach einhelliger Meinung gilt diese Vorschrift jedoch nicht, wenn Personen mit verschiedener Staatsangehörigkeit beteiligt sind. Das Gericht nimmt eine unterschiedliche Staatsangehörigkeit der Beteiligten an, weil die Mutter neben der iranischen Staatsangehörigkeit auch die deutsche Staatsangehörigkeit besitze und diese ihre effektive Staatsangehörigkeit sei. Es beruft sich dabei auf BGHZ 60, 68, 74 f. (= FamRZ 1973, 138), auf BayObLG FamRZ 1978, 243, 245 und auf *Krüger*, FamRZ 1973, 6, 9 f. Indessen ging es in der Entscheidung des BGH um eine Schutzmaßnahme i. S. des Haager MS A und in der Entscheidung des BayObLG um die Anerkennung einer ausländischen Ehescheidung. Bei Schutzmaßnahmen ist es durchaus gerechtfertigt, nicht nur auf die Staatsangehörigkeit des Kindes abzustellen, sondern auch auf die Staatsangehörigkeit seiner beiden Eltern; denn diese sind es, in deren „Gewaltverhältnis“ das Kind regelmäßig steht (so auch MünchKomm-*Siehr*, Nach Art. 19 EGBGB Anhang II Rz. 471, 472). Ob dasselbe auch im Fall eines Unterhaltsanspruchs eines Kindes gesagt werden kann, ist zweifelhaft. Besitzen sowohl das Kind als Anspruchsinhaber als auch sein Vater als Anspruchsgegner ausschließlich die iranische Staatsangehörigkeit, so fällt es schwer, von einer unterschiedlichen Staatsangehörigkeit der „Beteiligten“ nur deswegen zu sprechen, weil der Anspruch des Kindes von seiner Mutter geltend gemacht wird und diese deutsche

Staatsangehörige ist (auch *Siehr* versteht unter den „Beteiligten“ in einem solchen Fall nur das Kind und den in Anspruch genommenen Elternteil, MünchKomm, Nach Art. 19 EGBGB Anh. I Rz. 17). Der Umstand, daß die Mutter (unter Berufung auf § 1629 Abs. 2 S. 2 BGB) den Anspruch des Kindes im eigenen Namen geltend macht, macht sie nicht ohne weiteres zu einer „Beteiligten“. Würde der Anspruch des Kindes von einem deutschen Pfleger oder Vormund geltend gemacht, würde man ja wohl auch nicht von einem deutschen „Beteiligten“ sprechen.

Bei der Frage, ob der Unterhaltsanspruch der Kinder begründet ist, prüft das Gericht noch einmal, ob hier Personen verschiedener Staatsangehörigkeit beteiligt sind. Es meint, hier von der Beteiligung ausschließlich iranischer Staatsangehöriger auszugehen, sei verfehlt, weil der Umfang der Unterhaltsverpflichtung des in Anspruch genommenen Elternteils von der Leistungsfähigkeit des anderen Elternteils abhängen könne. Außerdem könne sich der Unterhaltsbedarf des Kindes nach der Lebensstellung beider Eltern richten. Und schließlich könne es für die Art des zu gewährenden Unterhalts auf eine von beiden Eltern nur gemeinsam zu treffende Bestimmung ankommen. Wie aber, wenn alle diese Fragen nach iranischem Recht keine Rolle spielen?

Das Problem liegt hier in einem anderen Bereich. Nach islamisch-iranischem Recht könnte der Vater die elterliche Sorge für sich beanspruchen, wenn sein Sohn das zweite Lebensjahr und seine Tochter das siebte Lebensjahr vollendet hat. Zum Unterhalt kann er nur gezwungen werden, wenn ihm auch die Sorge zusteht. Setzt sich der deutsche Richter über diese Vorschrift hinweg (unter Berufung auf Art. 8 MS A oder auf den deutschen *ordre public*), so könnte dies für das Kind nach iranischem Recht zu einem Verlust seines Unterhaltsanspruchs führen. Will man dieses Ergebnis vermeiden, ohne auf den deutschen *ordre public* zurückzugreifen, so bleibt wohl nur der Weg, den das Gericht eingeschlagen hat, nämlich den Begriff der „Beteiligten“ so weit auszulegen, daß damit auch die Mutter eingeschlossen ist.

Was schließlich den Unterhaltsanspruch der Frau angeht, so hat das Gericht hier zweifellos richtig das deutsch-iranische Niederlassungsabkommen nicht angewendet. Die Ehegatten hatten, nachdem die Frau Doppelstaaterin und ihre effektive

Staatsangehörigkeit die deutsche war, nicht dieselbe Staatsangehörigkeit. Damit war Art. 14 EGBGB anzuwenden, im konkreten Fall nach den zu dieser Vorschrift entwickelten Regeln das Recht des gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalts, hier also das deutsche Recht.

Der Umstand, daß die Ehe in Teheran geschieden worden war, ist vom Gericht zutreffend nicht berücksichtigt worden. Zwar hängt die Anerkennung einer ausländischen Ehescheidung dann nicht von einer

Feststellung der Landesjustizverwaltung ab, wenn ein Gericht des Staates die Ehe geschieden hat, dem beide Ehegatten z. Z. der Entscheidung angehörten (Art. 7 § 1 Abs. 1 S. 3 FamRÄndG). Eine solche „Heimatstaatsentscheidung“ liegt aber dann nicht vor, wenn ein Ehegatte neben der Staatsangehörigkeit, die er mit seinem Partner gemeinsam hat, auch die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt und diese seine effektive Staatsangehörigkeit ist (BGH FamRZ 1982, 1203,1204).